



GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Montag, 11. Mai 2015, 20.00 Uhr,
in der Aula der MZA Eschergut**

Traktanden:

- 1. MZA Eschergut, Dachsanierung und PV-Anlage - Baukredit**
- 2. Verein offene Jugendarbeit Bündner Herrschaft, Beitritt**
- 3. Werkamt, Fahrzeug-Ersatzanschaffung**
- 4. Waldparzelle Nr. 533, Kauf**
- 5. Sanierung Scadenaweg, Baukredit**
- 6. Region Landquart, Statuten**
- 7. Erschliessung und Neugestaltung Aussenbereich Oberstufenschule /
Neubau Parkplatz, Baukredit**
- 8. Mitteilungen und Umfrage**

B o t s c h a f t

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

1. MZA Eschergut, Dachsanierung und PV-Anlage - Baukredit

Der Gemeindevorstand beabsichtigt, auf dem Dach der Mehrzweckanlage (MZA) Eschergut eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu erstellen. Dieses Dach eignet sich dank Ausrichtung und Neigung vorzüglich, um eine sehr gute Sonneneinstrahlung und damit eine optimale Ausnutzung dieser unerschöpflichen Energiequelle zu erzielen. Rein rechnerisch würde eine übers ganze Dach verlegte PV-Anlage eine Leistung von >100 kWp erreichen. Der Strom muss über eine bestehende Anschlussleitung zur nächsten Trafostation abgeführt werden. Deren Querschnitt lässt jedoch nur 78 kWp zu. Eine höhere Belastung könnte zu Schäden an Leitungen und angeschlossenen Geräten führen. Die Kosten für den Bau einer grösseren Anschlussleitung und entsprechend einer leistungsfähigeren PV-Anlage (>100 kWp) würden den Betrieb der PV-Anlage unwirtschaftlich machen, da einerseits die Gestehungskosten für die Leitung anfallen und andererseits geringere KEV-Beiträge fliessen würden. KEV-Beiträge sind Fördergelder des Bundes, die den Bau von Anlagen unterstützen, welche erneuerbare Energiequellen nutzen.

Die PV-Anlage wurde bereits im Jahre 2011 für die KEV-Warteliste angemeldet, so dass voraussichtlich innerhalb der nächsten beiden Jahre mit einem positiven Förderentscheid gerechnet werden kann.

Der Zeitpunkt für den Bau einer PV-Anlage ist ideal, da das knapp 40-jährige Dach der MZA saniert werden muss. Somit können bei der Sanierung Kosten eingespart werden, weil die PV-Anlage als Dach integrierte Lösung erstellt werden soll, was einen Verzicht auf die Abdeckung mit

Dachziegeln mit sich bringt und vor allem auch ästhetisch überzeugt. Die eigentliche Dachsanierung beinhaltet zur Hauptsache die Erneuerung des undichten Unterdaches.

Die Kosten für die Dachsanierung und die Erstellung der PV-Anlage belaufen sich gemäss den seitens der beauftragten Planer eingezogenen Offerten auf insgesamt CHF 505'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Dachsanierung (inkl. Abbruch und Gerüst)	CHF	185'000.00
PV-Anlage inkl. Elektroarbeiten	CHF	260'000.00
Honorare	CHF	37'000.00
Umgebung	CHF	11'000.00
Nebenkosten	CHF	12'000.00
Total Kosten	CHF	505'000.00

Gestützt auf das Energiegesetz der Gemeinde Malans werden aus dem Energiefonds der Gemeinde zumindest CHF 260'000.00 (= 2 Jahreseinnahmen) für das besagte Projekt eingesetzt.

In der Investitionsrechnung 2015 sind für die Dachsanierung sowie die Installation einer PV-Anlage CHF 460'000.00 vorgesehen.

Die Arbeiten sollen Ende Juni 2015 an die Hand genommen werden. Damit die KEV-Fördergelder zum im Sommer aktuellen Satz von 23 Rp./kWh gesprochen werden, muss die Anlage vor dem Oktober 2015 ans Netz gehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Sanierung des Daches der MZA Eschergut und den Bau einer PV-Anlage auf deren Dach zu fassen und den diesbezüglichen Baukredit von CHF 505'000.00 zu genehmigen.

2. Verein offene Jugendarbeit Bündner Herrschaft, Beitritt

Seit dem Jahr 2004 hat Malans einen Jugendraum. Die Betreuung erfolgte anfänglich ehrenamtlich oder durch kleine Pensen. Fast zeitgleich entstand die JuKiK (Jugend- und Kinderkommission Malans), die vom Gemeindevorstand unter anderem beauftragt wurde, sich um den Jugendraum, die Angestellten, die Professionalisierung der Jugendarbeit und deren Finanzierung zu kümmern.

Die JuKiK und der Gemeindevorstand liessen dann im Jahr 2009 durch David Pfulg, Soziokultureller Animator HFS und Fachstellenleiter jugend.gr, einen Bericht erstellen mit der Zielsetzung, konkrete Lösungsvorschläge in Sachen Professionalisierung der Jugendarbeit in Malans zu erarbeiten. Auf Empfehlung in diesem Bericht wurden daraufhin Verhandlungen mit dem damaligen Verein Jugendarbeit Fläsch, Jenins und Maienfeld (JaFJM) aufgenommen und anschliessend eine Leistungsvereinbarung als Nicht-Mitglied unterzeichnet, die bis heute Gültigkeit hat.

Die Zusammenarbeit mit dem Verein hat sich bewährt. Vorteile dieser Kooperation sind die Teamarbeit und der fachliche Austausch unter den JugendarbeiterInnen. Aushilfen sind sichergestellt und die Jugendlichen profitieren von einem professionell betreuten Jugendraum in Malans sowie von wertvollen gemeindeübergreifenden Projekten.

Malans möchte nun nach 4 Jahren "Probezeit" dem Verein offiziell beitreten und mit den anderen Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch gleichziehen.

Der Vereinszweck besteht im Betrieb der Offenen Jugendarbeit in der Bündner Herrschaft. Mitglieder mit Stimmrecht können politische Gemeinden, Kirchgemeinden oder öffentlich-rechtliche Organisationen sein.

Damit die Kontinuität für den Verein und die Gemeinden gesichert ist, soll eine Leistungsvereinbarung über mehrere Jahre die Jugendarbeit zwischen dem Verein und den Mitgliedern regeln. Die jährlichen Gemeindebeiträge werden darin auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen ermittelt. In der vorliegenden Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 basiert die Berechnung für

die Gemeinde Malans auf der Bevölkerungszahl von 2'341 Einwohnern. Daraus ergibt sich ein jährlicher Beitrag von Total CHF 46'046.00. Bis anhin entrichtete die Gemeinde Malans als Nicht-Vereinsmitglied gesamthaft CHF 48'000.00 im Jahr. Diese Summe wurde an der Budgetversammlung von der Bevölkerung jeweils gutgeheissen. Die evangelische Kirchgemeinde Malans unterstützt die Jugendarbeit via Gemeinde auch weiterhin mit CHF 5'000.00 pro Jahr.

Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, dem Verein "Offene Jugendarbeit Bündner Herrschaft" beizutreten.

3. Werkamt, Fahrzeug-Ersatzanschaffung

Im Jahre 1997 wurde für das Werkamt Malans ein Toyota Land Cruiser HZJ 75 mit Winterdienstausrüstung angeschafft. Inzwischen hat das Fahrzeug über 170'000 Kilometer zurückgelegt, was in Anbetracht der vielen Kurzstreckeneinsätze sehr beachtlich ist. Der Schneepflug wurde vom Vorgängervehikel übernommen und ist seit 1991 im Einsatz.

Es zeigt sich nun eine Ersatzanschaffung für dieses Fahrzeug an, da sich langsam Ermüdungserscheinungen bemerkbar machen, was einerseits Kosten verursacht und andererseits die Betriebssicherheit zunehmend gefährdet. Ebenfalls muss der Schneepflug ersetzt und in der Dimensionierung dem neuen Fahrzeug entsprechend angepasst werden.

Das Werkamt hat aufgrund eines angepassten Anforderungskataloges Offerten für ein geeignetes Fahrzeug inklusive neuen Schneepflug eingeholt. Die drei Richtofferten bewegen sich alle unter CHF 91'000.00.

Die Investitionsrechnung 2015 sieht für die Fahrzeug-Ersatzanschaffung einen Betrag von CHF 100'000.00 vor.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, die Ersatzanschaffung eines Geländefahrzeugs samt Schneepflug für das Werkamt mit einem Kostendach von CHF 95'000.00 zu genehmigen.

4. Waldparzelle Nr. 533, Kauf

Aufgrund des Gesundheitszustandes von Kaspar Ruosch, Rorschacherberg, sowie dem fehlenden Interesse innerhalb der Familie hat dessen Vertreter dem Gemeindevorstand das Angebot unterbreitet, die Waldparzelle Nr. 533, Welbi, Malans, käuflich zu erwerben.

Die Parzelle Nr. 533 misst 3'200 m², liegt angrenzend an den Gemeindewald Malans sowie im Perimeter des Schutzwaldes. Das Grundstück ist mit keiner Zufahrt erschlossen. Der Bestand besteht hauptsächlich aus Laubholz. Im unteren Teil der Parzelle befindet sich eine eingewachsene Waldwiese.

Infolge der erwähnten Gegebenheiten beträgt der Marktpreis für besagten Waldboden aktuell CHF 0.50 pro Quadratmeter. Der Verkäufer ist mit einem dementsprechenden Gesamtkaufpreis von CHF 1'600.00 einverstanden.

Gemäss Art. 20 in Verbindung mit Art. 29 der Verfassung der Gemeinde Malans liegen Kaufgeschäfte über 200 m² Fläche im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, die zum Kauf angebotene Waldparzelle Nr. 533 für die Gemeinde zu sichern, insbesondere deshalb, weil es sich vorliegend um Schutzwald handelt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, dem Kauf der Waldparzelle Nr. 533, Welbi, Malans, von Kaspar Ruosch, Rorschacherberg, durch die Gemeinde Malans zum Preis von CHF 1'600.00 zuzustimmen.

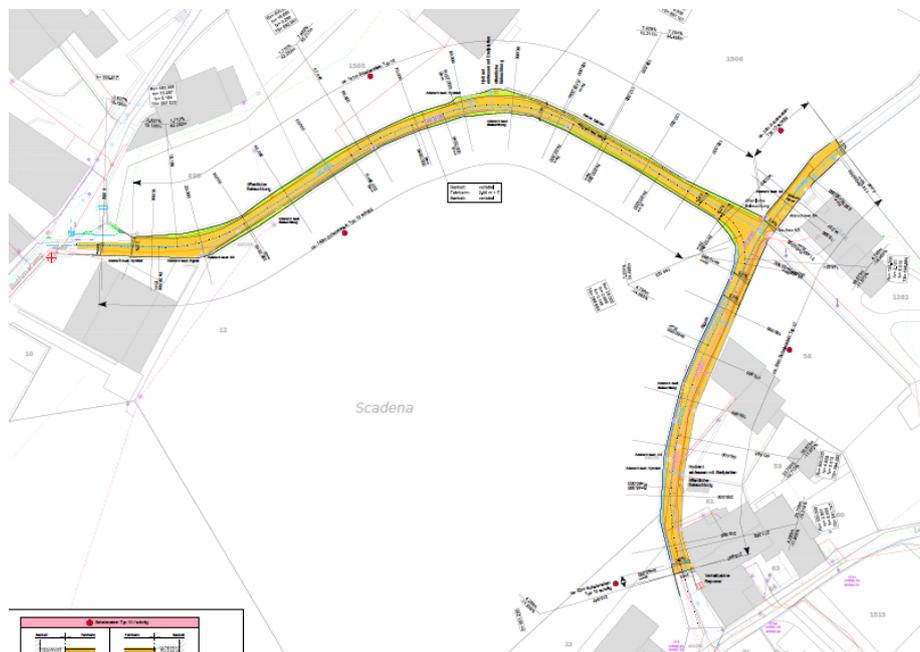
5. Sanierung Scadenaweg, Baukredit

Die Gemeinde Malans beabsichtigt gemäss ihrem Mehrjahresplan Strassen/Wasser/Abwasser im Jahr 2015 die Sanierung des Scadenaweges vorzunehmen. Das Ingenieurbüro Donatsch + Partner AG in Landquart wurde deshalb vom Gemeindevorstand beauftragt, ein Bauprojekt auszuarbeiten und einen diesbezüglichen Kostenvoranschlag zu erstellen.

Der Belag auf dem Verbindungsstück Bothmarweg - Abzweigung Teuchelgasse ist aktuell zwar meist noch in einem ordentlichen Zustand. Eine Sanierung des Weges wird dennoch notwendig, weil die Wasserleitung erneuert werden muss, welche vom Reservoir Bannholz zur Schnittstelle zwischen oberer und unterer Druckzone an der Kreuzung Oberdorfasse - Degenstrasse führt. Der Strassenaufbau im restlichen Teilstück bis zum Anschluss an die Mostgasse weist teilweise erhebliche Schäden auf. Der gesamte Strassenbelag inklusive der frostsicheren Kofferung muss deshalb neu erstellt werden. Im Weiteren ist der Weg auf der Länge von einigen Metern so eng, dass die Durchfahrt mit aktuellen Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr nicht ohne grössere Einschränkungen gewährleistet werden kann. In der Folge soll der Scadenaweg auf der Länge von rund 40 Metern um bis maximal 50 cm gegen Norden hin ausgeweitet werden. Für die Wegverbreiterung ist ein bescheidener Landerwerb von den Familien von Salis vorgesehen. Das zu verschiebende Mauerstück wird als Trockensteinmauer neu erstellt, wobei sich die Familien von Salis an den diesbezüglichen Kosten entsprechend beteiligen.

Die bestehende Wasserleitung ist rund 100-jährig und in einem schlechten Zustand. Die neue Wasserleitung aus duktilem Guss wird neu in einer Tiefe von ca. 1.5 m in ein Hüllmaterial aus Mischkies verlegt.

Die Strassenbeleuchtung wird um einen Kandelaber an der Abzweigung Teuchelgasse ergänzt. Ein weiterer Leuchtkörper, welcher heute an einem hölzernen Strommast montiert ist, wird an einen neuen Standardkandelaber montiert. Im Weiteren werden zwei Kandelaber auf die nördliche Seite des Weges verlegt.



Der Scadenaweg präsentiert sich heute mit grünen Wegrändern und bewachsenen Mauern, kurzen Ausblicken gegen Süden auf den Scadenawingert und das Dorf oder gegen Norden auf den Obstgarten als "organische" Verbindung zwischen Oberdorf und Mostgasse, was vor allem bei Fussgängern und Velofahrern einen positiven Eindruck hinterlässt und sehr geschätzt wird. Wegränder sind im Dokument "Naturnahe Lebensräume, Bestand, Ziele und Pflege", dem Arbeitsmittel für die NLK und das Werk- und Forstamt der Gemeinde Malans, als Lebensraumtyp aufgeführt, deren Potential gefördert werden soll. Diese Situation soll im Sinne des Gemeindevorstandes trotz einer Sanierung des Weges möglichst erhalten, respektive wieder hergestellt werden. Das Wegstück zwischen Abzweigung Teuchelgasse und Anschluss Mostgasse wird im konventionellen Stil saniert. Jedoch wird am westlichen Wegrand eine mit Kopfsteinen ausgelegte Rigole gebaut, wel-

che das Wasser talwärts leiten soll. Dem östlichen Wegrand entlang wird der Belag bis an die Grundstücksgrenze herangeführt und durch einen Abschlussstein begrenzt.

Gemäss Kostenvoranschlag des beauftragten Ingenieurbüros belaufen sich die gesamten Baukosten auf CHF 520'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF	337'500.00
Trockenmauer	CHF	15'500.00
Installationsarbeiten	CHF	92'500.00
Öffentliche Beleuchtung	CHF	15'000.00
Projekt und Bauleitung	CHF	31'500.00
Vermessung, Grundbuch	CHF	3'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	25'000.00
Total Kosten	CHF	520'000.00

Die Ausführung der Strassensanierung ist nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens für den Sommer 2015 vorgesehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Sanierung des Scadenaweges zu fassen und den diesbezüglichen Bruttobaukredit von CHF 520'000.00 zu genehmigen.

6. Region Landquart, Statuten

Im Jahr 2012 stimmte das Bündner Stimmvolk der Teilrevision der Kantonsverfassung zu, um die so genannte mittlere Ebene im Kanton markant zu vereinfachen. Damit wurden 11 Regionen geschaffen, welche die 39 Kreise, die 14 Regionalverbände und die 11 Bezirke ablösen.

In einer weiteren Abstimmung am 30. November 2014 bekannte sich die Bündner Stimmbevölkerung zu einer einfachen und schlanken Organisationsform für alle 11 Regionen. Die ausführende Behörde ist die Konferenz aller Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der jeweiligen Region. Die Regionsgemeinden haben bis Ende 2015 Zeit, die Handlungsfähigkeit der Region vorzubereiten, wozu unter anderem der Erlass von Statuten gehört.

Gemäss kantonalem Recht sind die Regionen für folgende Bereiche zuständig: Betriebs- und Konkurswesen, Regionale Richtplanung; Berufsbeistandschaften sowie Zivilstandswesen.

Ansonsten sollen die Gemeinden frei sein, ihre Aufgaben wie beispielsweise Spitex, Musikschule, Grundbuchamt selbständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden zu erfüllen respektive eben der Region zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung an die Region hat durch (befristete oder kündbare) Leistungsvereinbarungen zu erfolgen. Die Statuten haben vorzusehen, welche kommunalen Aufgaben potenziell von der Region wahrgenommen werden könnten. Keine Gemeinde kann aber zu einer Aufgabenübertragung durch die anderen Regionsgemeinden gezwungen werden.

Der vorliegende Statutenentwurf der Region Landquart basiert auf den Musterstatuten des kantonalen Amtes für Gemeinden und wurde von diesem vorgeprüft. Der Spielraum für spezifische Regelungen in einzelnen Regionen ist gering, da vieles durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben ist. Dies soll in zentralen Fragen zu einer möglichst einheitlichen Rechtsgrundlage für alle elf Regionen führen.

Damit die zeitgerechte Umsetzung der kantonalen Vorgaben eingehalten werden kann, sollen die vorliegenden Statuten von allen Gemeinden der Region Landquart verabschiedet werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Statuten der Region Landquart gemäss Wortlaut im Anhang dieser Botschaft.

7. Erschliessung und Neugestaltung Aussenbereich Oberstufenschule / Neubau Parkplatz, Baukredit

Einleitung

"Schritt für Schritt", heisst die Devise bereits im Konzept 2006 des Gemeindevorstandes für die Sanierung und Neugestaltung der Liegenschaften und Grundstücke im Bereich des erweiterten Dorfplatzes. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. März 2012 wurde das beabsichtigte Konzept für die künftige Nutzung des Areals rund um das Brinerhaus, den alten Rathausstall, das Rathaus und den Aussenbereich der Oberstufenschule wie folgt vorgestellt:

Brinerhaus und angebautes Haus Jötten:

Der Gebäudekomplex ist sanierungsbedürftig und soll verkauft bzw. im Baurecht abgetreten werden.

Alter Rathausstall:

Verschiedene Kostenschätzungen haben ergeben, dass eine Sanierung des alten Rathausstalles sehr kostspielig ausfallen würde (CHF 800'000.00 bis über CHF 1'000'000.00). Für die nächsten Jahre sollen weiterhin die Jugendräume darin untergebracht werden.

Rathaus:

In den nächsten 4 - 5 Jahren muss das Rathaus einer umfassenden Aussenrenovation (Fassade, Fenster, Dach) unterzogen werden. Eine Erweiterung der Gemeindeverwaltung im Innern des Gebäudes steht ebenfalls zur Diskussion.

Alte Turnhalle:

Die Kostenschätzung für die Sanierung des damals untergebrachten Werkraumes war sehr hoch und brachte keine optimale Lösung. Eine Umnutzung des Gebäudes in Jugendräume wurde ebenfalls geprüft, aus Kostengründen (CHF 550'000.00) jedoch ebenfalls verworfen. Die alte Turnhalle soll deshalb zugunsten einer Neugestaltung des Pausenplatzes abgebrochen werden.

Parkplatz nördlich alter Rathausstall:

Hier soll ein Parkplatz für ca. 13 - 15 Autos entstehen. Die Plätze werden an EinwohnerInnen des Dorfkerns vermietet.

Altes Feuerwehrlokal:

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. März 2012 wurde das ehemalige Feuerwehrlokal in einen Werkraum für den Holz- und Metallunterricht der Schule umgebaut. Dank einigen Zusatzinvestitionen (Wasser- und Elektroanschlüsse) ist eine Doppelnutzung des alten Feuerwehrlokals bei grösseren öffentlichen Anlässen möglich.

Nach der Installation des Werkraumes für die Oberstufe im ehemaligen Feuerwehrlokal im Jahre 2012 liegt nun ein ausgewogenes Projekt für die nächste Etappe der erweiterten Dorfplatzgestaltung vor, welches verschiedene Bedürfnisse seitens Schule und Anwohner in idealer Weise abzudecken vermag. Die Vorarbeiten dafür sind soweit vorangeschritten, dass der Gemeindeversammlung nun das Projekt "Erschliessung und Neugestaltung des Aussenbereiches Oberstufenschule / Neubau Parkplatz" zwecks Erteilung des Baukredites vorgelegt werden kann. Basierend auf den Vorgaben und Vorstellungen der Gemeinde entwickelten die wlv Bauingenieure AG, Malans, und die Tobler Landschaftsarchitekten, Haldenstein, im Verlaufe der vergangenen Monate ein Projekt, in welches auch verschiedene Wünsche einer gemischten internen Arbeitsgruppe einfließen konnten. In besagter Arbeitsgruppe waren Vertreter des Schulrates, der Lehrpersonen, der Abwertschaft, der IGM, des Werkamtes sowie des Gemeindevorstandes vertreten.

Parkplatz

Im Dorfkern unserer Gemeinde stehen verschiedene Altliegenschaften, welche aus Platzgründen über keine oder zu wenig Parkierungsmöglichkeiten verfügen. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage zeigte deutlich auf, dass ein grosses Bedürfnis nach Parkplätzen besteht. Bereits seit einigen Jahren sucht der Gemeindevorstand nach Möglichkeiten, um den Druck auf die raren und ortsbildlich wertvollen Vorplätze und Gärten zu entlasten, welche vermehrt in Parkplätze umgewandelt werden. Dank dem vorliegenden Projekt können im Dorfkern 13 zusätzliche Parkplätze angeboten

werden, welche in Dauermiete an Eigentümer oder Mieter oben beschriebener Liegenschaften abgegeben werden sollen. Die Parkplätze werden auf der heute als Ballspielplatz genutzten Fläche im westlich gelegenen Teil des oberen Pausenplatzes erstellt. Die sieben bereits heute bestehenden Parkplätze zwischen Brinerhaus und altem Rathausstall werden an gleicher Stelle neu angeordnet.

Erschliessung

Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über eine Rampe zwischen altem Rathausstall und Brinerhaus. Diese Rampe dient auch der Erschliessung des Pausenplatzes, womit Veranstaltungen, wie zum Beispiel der Fritigstreff, künftig logistisch besser bedient werden können, als über die heutige, sehr enge Zufahrt zwischen Rathaus und altem Rathausstall.

Neugestaltung Pausenplatz

Die Erstellung des Parkplatzes verkleinert die aktuelle Pausenplatzfläche. Dies wird jedoch kompensiert, indem mit dem Abbruch der alten Turnhalle und einer Raum schaffenden Neugestaltung des Aussenbereiches des Oberstufenschulhauses ein spannender Ausgleich geschaffen werden kann. Die Absicht, den recht grossen Pausenplatz so zu gestalten, dass neue, halboffene Räume entstehen, wird vor allem durch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern angestrebt. So bietet sich das grüne Klassenzimmer an, ausserhalb von Mauern und Fenstern zu lernen, sich auch im Sinne von "bewegte Schule" gesamtheitlich zu bilden. Sportlich bewegt geht's auf dem Streetballfeld zu und her. Pingpong bleibt weiterhin aktuell und auch gemütliches Zuschauen oder Palavern auf bequemen Holzbänken bringt die gewünschte Erholung und Abwechslung während den Unterrichtspausen.

Velos können einerseits wie bisher gedeckt auf dem unteren Pausenplatz, neu auch nicht gedeckt hinter dem Rathaus abgestellt werden.

Die Umfassungsmauer muss teilweise saniert und einheitlich verputzt werden. Dank baulicher und gestalterischer Anpassungen wird sie verbindender und schützender Teil des neu gestalteten Aussenbereichs / Parkplatzes hinter dem Rathaus.



Gestützt auf die jeweils günstigsten Offerten wird ein Baukredit von insgesamt CHF 725'000 veranschlagt. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Parkplatz & Umgebungsarbeiten	CHF	275'000.00
Abbruch alte Turnhalle	CHF	55'000.00
Umgrenzungsmauer	CHF	160'000.00
Pausenplatz	CHF	<u>235'000.00</u>
Total Kosten	CHF	<u>725'000.00</u>

In der Investitionsrechnung 2015 sind für die besagten Arbeiten CHF 785'000.00 vorgesehen.

Mit der Realisierung des vorliegenden Projektes wird der Weg frei für die nächsten Schritte des Konzeptes für die künftige Nutzung des Areals rund um das Rathaus. Wie einleitend erwähnt, sind dies einerseits die Abtretung des Brinerhauses / Haus Jötten sowie die dringend anstehende Gebäudehüllenrenovation des Rathauses.

Der Gemeindevorstand ist davon überzeugt, dass der Aussenbereich beim Oberstufenschulhaus dank der Realisierung des vorliegenden Puzzleteiles des erweiterten Dorfplatzgestaltungsprojekts in Bezug auf Attraktivität und Funktionalität eine deutliche Wertsteigerung erfährt.

In Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Erschliessung und Neugestaltung des Aussenbereiches bei der Oberstufenschule samt Neubau Parkplatz zu fassen und den diesbezüglichen Baukredit von CHF 725'000.00 zu genehmigen.

8. Mitteilungen und Umfrage

Der Gemeindevorstand nimmt gerne allgemeine Anregungen der Versammlung entgegen.

Statuten Region Landquart

(Verabschiedet zu Handen der Regionsgemeinden durch die Präsidentenkonferenz vom 19. März 2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer ¹Die Region Landquart ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

²Der Sitz der Region befindet sich in Landquart.

³Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden gemäss kantonalem Einteilungsgesetz, nämlich Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz und Zizers.

Artikel 3

Amtssprache Amtssprache in der Region ist deutsch.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck ¹Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

²Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
a) Allgemeines ¹Die Region dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

²Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen ¹Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetriebs- und Konkurswesen (Betriebs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

²Die Regionsgemeinden können nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben beschliessen und die Region kann hierin potenziell tätig sein:

- Wirtschaftsentwicklung
- Tourismus
- Bildung
- Kultur- und Sport
- Verkehrsentwicklung
- Grundbuchwesen
- Jugendarbeit
- Langzeitpflege
- Spitalexterne Krankenpflege
- Sing- und Musikschule
- Sicherheit
- Ver- und Entsorgung

³Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹Die Präsidentenkonferenz und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

²Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt.

³Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

¹In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 250'000.
6. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 100'000.

²Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl des Geschäftsleiters und des Geschäftsstellenpersonals beziehungsweise im Mandatsfall der Geschäftsstelle
4. Wahl von ständigen Kommissionen
5. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
6. Wahl der Amtsleiter und Regelung der Stellvertretung
7. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde
8. Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
11. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
12. Genehmigung Jahresrechnungen, Budgets und Verpflichtungskredite sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und des Finanzplanes
13. Bewirtschaftung des Vermögens
14. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
15. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 250'000, wobei Ausgaben über CHF 100'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs.1 stehen
16. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 100'000, wobei Ausgaben über CHF 50'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs.1 stehen
17. Übertragung von Regionsaufgaben an Dritte
18. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
19. Gültigerklärung von Regionalinitiativen
20. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
21. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen
22. Vertretung der Region nach aussen, soweit nicht delegiert
23. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen

- 24. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
- 25. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
- 26. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt

²Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Vorsitzender der
Präsidentenkonferenz

¹Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz.

²Er verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

Artikel 14

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region. Sie bereitet zuhanden der Präsidentenkonferenz die Geschäfte vor, stellt die Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

²Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 15

Geschäftsprüfungs-
kommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführungen und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 17

Verfahren

¹Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin an der Urne zur Abstimmung gebracht.

²Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung	<p>Artikel 18 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung Einsitz.</p>
Einberufung	<p>Artikel 19 ¹Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. ²Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden. ³Es finden jährlich mindestens zwei Präsidentenkonferenzen statt. ⁴Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>Artikel 20 ¹Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden. ²Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).</p>
Beschlüsse über Sachvorlagen	<p>Artikel 21 ¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig. ²Es wird in der Regel offen abgestimmt. Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet. ³Drei Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen. ⁴Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt. ⁵An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabeübertragung zugestimmt haben. ⁶In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss muss einstimmig sein. Er wird im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.</p>
Wahlen	<p>Artikel 22 ¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig. ²Es wird in der Regel offen gewählt. ³Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen. ⁴Ein Mitglied der Präsidentenkonferenz kann geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

Zusammensetzung,
Amtdauer,
Delegation an Dritte

¹Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

²Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz an Dritte delegieren.

3. Ständige Kommissionen

Artikel 24

Zusammensetzung,
Aufgaben,
Verantwortung,
Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 25

Initiativrecht

¹Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht zu. Eine Initiative muss von wenigstens 750 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

²Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens zwei Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 26

Referendumsrecht

¹Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

²Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 400 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 27

Personal- und
Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Leistungsvereinbarungen	<p>Artikel 28</p> <p>¹Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monaten vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.</p> <p>²Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.</p>
Rechnungsjahr, Rechnungslegung	<p>Artikel 29</p> <p>¹Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>²Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz.</p>
Budget, Finanzplan	<p>Artikel 30</p> <p>¹Der Geschäftsleiter legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.</p> <p>²Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.</p>
Jahresrechnung, Geschäftsbericht	<p>Artikel 31</p> <p>¹Die Geschäftsstelle legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.</p> <p>²In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die Geschäftsstelle bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.</p>
Finanzierung	<p>Artikel 32</p> <p>¹Die Region finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge• Gebühren und andere Erträge• Beiträge der Regionsgemeinden• Honorare aus Auftragstätigkeit <p>²Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).</p>
Gemeindebeiträge	<p>Artikel 33</p> <p>¹Die Regionsgemeinden leisten in gleichen Teilen an die direkten Aufwendungen der Region einen Sockelbeitrag. Die restlichen direkten Aufwendungen der Region werden gemäss Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung (STATPOP) gedeckt.</p> <p>²Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Rechnung werden von den beteiligten Gemeinden durch einen von diesen zu bestimmenden Verteilungsschlüssel direkt finanziert.</p> <p>³Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen,</p>

hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

⁴Für den laufenden Betrieb kann die Region bei den Gemeinden Vorauszahlungen einfordern.

Haftung
Artikel 34
Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 33 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Staatsaufsicht
Artikel 35
Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Rechtsmittel
Artikel 36
Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Statutenrevision
Artikel 37
¹Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

²Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Inkrafttreten
Artikel 38
Diese Statuten sind von ... ¹ Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

¹ Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.